

BGer 2A.215/2005 vom 1. September 2005

Bundesgericht, 2005-09-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_2A.215_2005

FR: TF 2A.215/2005 du 1 septembre 2005

IT: TF 2A.215/2005 del 1 settembre 2005

Regeste

Einsichtnahme in die Prüfungsunterlagen | Grundrecht

Erwägungen

E. 1.1

Die Verwaltungsgerichtsbeschwerde ist gegen Verfügungen zulässig, die sich auf öffentliches Recht des Bundes stützen oder hätten stützen sollen und von einer der in Art. 98 des Bundesrechtspflegegesetzes (OG, SR 173.110) genannten Vorinstanzen ausgehen; zudem darf ihr keiner der in Art. 99 ff. OG oder in der Spezialgesetzgebung vorgesehenen Ausschlussgründe entgegenstehen (Art. 97 OG in Verbindung mit Art. 5 VwVG [SR 172.021]). Gegen Zwischenentscheide ist die Verwaltungsgerichtsbeschwerde zulässig, sofern dieses Rechtsmittel auch gegen den Endentscheid offen steht (vgl. Art. 101 lit. a OG) und dem Betroffenen ein nicht wieder gutzumachender Nachteil droht (Art. 97 OG in Verbindung mit Art. 5 und Art. 45 Abs. 1 VwVG). Diese Voraussetzung gilt auch für die in Art. 45 Abs. 2 VwVG als selbständig anfechtbar bezeichneten Zwischenverfügungen (BGE 127 II 132 E. 2a S. 136; 125 II 613 E. 2a S. 619 f.). Der Nachteil muss nicht rechtlicher Natur sein; die Beeinträchtigung in schutzwürdigen tatsächlichen, insbesondere auch wirtschaftlichen Interessen genügt, sofern der Betroffene nicht nur versucht, eine Verlängerung oder Verteuerung des Verfahrens zu verhindern (BGE 130 II 149 E. 1.1 S. 153; 127 II 132 E. 2a S. 136; 125 II 613 E. 2a S. 620; 120 Ib 97 E. 1c S. 99 f.).

E. 1.2

Bei der angefochtenen Verfügung über die Akteneinsicht handelt es sich um einen Zwischenentscheid, der als solcher zum Vornherein nur dann der Verwaltungsgerichtsbeschwerde unterliegen kann, wenn dieses Rechtsmittel auch gegen den Endentscheid zulässig ist (vgl. E. 1.1). Materieller Verfahrensgegenstand ist die von der Beschwerdeführerin absolvierte erste Vorprüfung für Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte. Massgeblich hierfür ist die Allgemeine Medizinalprüfungsverordnung vom 19. November 1980 (AMV; SR 811.112.1). Gemäss Art. 46 Abs. 1 Satz 2 AMV gelten für diesbezügliche Beschwerden die allgemeinen Bestimmungen über die Bundesverwaltungsrechtspflege. Was die Möglichkeit betrifft, Entscheide der Rekurskommission für medizinische Aus- und Weiterbildung mit Verwaltungsgerichtsbeschwerde beim Bundesgericht anzufechten, ist auf Art. 20 Abs. 3 des Bundesgesetzes vom 19. Dezember 1987 betreffend die Freizügigkeit des Medizinalpersonals in der Schweizerischen Eidgenossenschaft (FMPG, SR 811.11, Fassung vom 8. Oktober 1999) zu verweisen. Danach entscheidet die Rekurskommission für medizinische Aus- und Weiterbildung endgültig über "Beschwerden, welche Prüfungen und die Anerkennung von Weiterbildungsstätten betreffen". Aufgrund dieser klaren gesetzlichen Sonderregelung braucht nicht mehr auf die Frage eingegangen zu werden, ob und wieweit sich der Ausschluss der Verwaltungsgerichtsbeschwerde hier auch aus der

allgemeinen Vorschrift von Art. 99 Abs. 1 lit. f OG ergibt, welche etwas enger formuliert ist (Verfügungen über das "Ergebnis" von Prüfungen) und damit für die Geltendmachung von mit der Leistungsbewertung in keinem Zusammenhang stehenden rechtlichen Einwendungen allenfalls noch einen gewissen Raum lassen kann (vgl. etwa Urteil 2P.230/1996 vom 26. März 1997, E. 1c und 1d).

E. 1.3

Für die Anfechtbarkeit des streitigen Zwischenentscheides würde es im Übrigen auch an der Voraussetzung des drohenden unheilbaren Nachteils fehlen: Die bloss mögliche Verfahrensverlängerung gilt noch nicht als unheilbarer Nachteil (vgl. E. 1.1, am Ende). In der Praxis wird dementsprechend auf Verwaltungsgerichtsbeschwerden gegen Verfügungen über die Verweigerung der Akteneinsicht regelmässig nicht eingetreten (Urteile 2A.277/2005 vom 30. August 2005, E. 1.2.2, 2A.691/2004 vom 17. Mai 2005, E. 1.2.2, 1A.268/1999 vom 24. Januar 2000, E. 4, 2A. 421/1998 vom 23. November 1998, E. 1 [in: ASA 68 725], 2A.232/1994 vom 31. Oktober 1994, E. 2a/bb, vgl. auch BGE 100 V 126).

E. 2

Nach dem Gesagten ist auf die vorliegende Verwaltungsgerichtsbeschwerde nicht einzutreten. Bei diesem Verfahrensausgang sind die bundesgerichtlichen Kosten der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 156 Abs. 1 OG). Daran ändert der Umstand nichts, dass die angefochtene Zwischenverfügung eine Rechtsmittelbelehrung enthielt, die auf die Verwaltungsgerichtsbeschwerde hinwies; es wäre der juristisch ausgebildeten Beschwerdeführerin zuzumuten gewesen, die geltenden Erlasse (vgl. E. 1.2) und die veröffentlichte bundesgerichtliche Praxis (vgl. E. 1.3, am Ende) zu konsultieren. Indessen kann dem Umstand bei der Festsetzung der Gerichtsgebühr Rechnung getragen werden (Art. 153 und 153a OG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.